



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Die Universität Linz nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10017/J, LektorInnen an der Universität Linz, zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Die Verwendungsgruppe der „**LektorInnen**“ ist primär darauf ausgelegt, zusätzliche Expertise und Fachwissen von PraktikerInnen an die Universität zu holen. Sie dient der Ergänzung des vorhandenen universitären Lehrangebots. Diesem Grundgedanken folgend sehen Kollektivvertrag und Universitätsgesetz 2002 für diese Verwendungsgruppe folgende Besonderheiten vor:

- Anstellung nur in Teilzeit möglich
- keine Ausschreibungspflicht
- Lehraufträge können bis zu einem Gesamtausmaß von 8 Jahren wiederholt befristet abgeschlossen werden
- Lehraufträge können in Form eines freien Dienstvertrages vergeben werden, sofern sie nicht mehr als 4 Semesterstunden umfassen und der/die Lehrbeauftragte anderweitig mehr als brutto € 2.790,--/Monat verdient. Diese Bestimmung ist einer Regelung im Fachhochschulstudiengesetz nachgebildet, die dort bereits seit 2007 existiert.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei einer LektorInnentätigkeit um keine hauptberufliche Tätigkeit, sondern in der Regel um eine Win-Win-Beziehung zwischen anderweitig im Beruf stehenden Personen und der Universität. Dem Vorteil der „Anreicherung“ universitärer Curricula durch einzelne praxisbezogene Lehrveranstaltungen steht der Reputationsvorteil der LektorInnen gegenüber. Auch jüngere LektorInnen mit wissenschaftlichen Ambitionen können auf diese Weise ihr Curriculum Vitae aufbessern, beruflich arrivierte Personen erhöhen durch einen Lehrauftrag an einer Universität ihr Sozialprestige.

Der Kollektivvertrag sieht für eine Semesterwochenstunde Lehre eine Entlohnung von brutto € 207,63/Monat<sup>1</sup>, das sind brutto € 1.453,41/Semester, vor. Eine Semesterstunde umfasst die Abhaltung von 15 Lehreinheiten à 45 Minuten

---

<sup>1</sup> 7,7 % des Gehalts eines Universitätsassistenten/einer Universitätsassistentin

inklusive Vor- und Nachbereitung und Abhaltung von Prüfungen. Die einzelne Lehreinheit wird somit mit brutto knapp € 97,-- bezahlt und hält somit dem Vergleich mit der Bezahlung an Fachhochschulen durchaus stand. Dazu kommt, dass dieses Entgelt – im Gegensatz zu dem an Fachhochschulen – kollektivvertraglich garantiert ist und einer Valorisierung unterliegt.

Wo Curricula ein gleichbleibendes Lehrangebot vorsehen, wird dieses durch das Stammpersonal abgedeckt, dem ua die sog. Senior Lecturer (siehe § 26 Abs. 3 des Kollektivvertrages) angehören. Im Gegensatz zu LektorInnen sind Senior Lecturer überwiegend, aber nicht ausschließlich in der Lehre tätig und haben über die Lehre hinaus weitere Aufgaben in Forschung und Administration. Für diese Personengruppe gibt es weder eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht noch von der Kettenvertragsregelung – auch besteht keine Möglichkeit zum Abschluss von freien Dienstverträgen. Senior Lecturer können sowohl in Teilzeit als auch in Vollzeit und sowohl befristet als auch unbefristet angestellt werden. Da dieser MitarbeiterInnengruppe in Bezug auf die Abdeckung der Lehre eine ganz besondere Bedeutung zukommt, ist ihre Verwendung auf einen längeren Zeitraum bzw. dauerhaft konzipiert.

Die Abgeordnete Sigrid Maurer merkt in Ihrer Anfrage an: *„Die hohe Anzahl an prekär beschäftigten Wissens- und Kunstmitarbeiter\_innen ist eines der größten Probleme an den österreichischen Universitäten“*. Aus Sicht der österreichischen Universitäten kann allerdings eine Anstellung als LektorIn – wie oben ausgeführt – weder in finanzieller Hinsicht noch in Hinblick auf eine allfällige wirtschaftliche Abhängigkeit als prekär bezeichnet werden, zumal es sich in aller Regel um nebenberufliche Teilzeitbeschäftigungen handelt. Eine sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung ist entweder durch eine Vollversicherung an der Universität oder – in den Fällen des § 100 Abs. 4 UG – durch eine Vollversicherung zu einem anderen Arbeitgeber gegeben.

**Ad 1)**

2009/10: 657  
 2010/11: 637  
 2011/12: 673  
 2012/13: 647  
 2013/14: 621  
 2014/15: 633

**Ad 2)**

a) 2009/10: 1	c) 2009/10: 0
2010/11: 0	2010/11: 0
2011/12: 0	2011/12: 0
2012/13: 0	2012/13: 0
2013/14: 0	2013/14: 0
2014/15: 0	2014/15: 0
b) 2009/10: 656	d) 2009/10: 25
2010/11: 637	2010/11: 24
2011/12: 673	2011/12: 22
2012/13: 647	2012/13: 21
2013/14: 621	2013/14: 20
2014/15: 633	2014/15: 19

**Ad 3) 107**

a) BDG: 2  
 VBG: 0  
 KV: 0  
 b) BDG: 68  
 VBG: 1  
 KV: 4  
 c) § 26 UG: 8  
 § 27 UG: 20  
 d) 49

**Ad 4) (a-c)**

An der JKU Linz werden keine LektorInnen nach KV in einem freien Dienstverhältnis beschäftigt.

**Ad 5)**

An der JKU Linz werden keine LektorInnen nach KV in einem freien Dienstverhältnis beschäftigt.

**Ad 6)**

An der JKU Linz werden keine LektorInnen nach KV in einem freien Dienstverhältnis beschäftigt.

**Ad 7) (a-d)**

An der JKU Linz werden keine LektorInnen nach KV in einem freien Dienstverhältnis beschäftigt.

**Ad 8)**

Gesamt: 8.793,44

a) LektorInnen: 1.604,57

b) Senior Lecturer: 229,43

c) Ordentliche ProfessorInnen: 680,59

ProfessorInnen nach BDG: 304,58

ProfessorInnen nach § 98 und § 99 UG: 1.190,38

**Ad 9)**

Gesamt: 747,31

**Ad 10)**

Gesamt: 565,19

**Ad 11)**

Gesamt: 292,06

**Ad 12)**

Rechtswissenschaftliche Fakultät: 64,5 Personen

Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät: 275,16 Personen

Technische und Naturwissenschaftliche Fakultät: 90,5 Personen

Gesamtuniversitäre Lehrveranstaltungen: 5,84 Personen

**Ad 13)**

Eine weitere Anstellung nach der maximalen Anstellungsdauer nach § 109 Abs. 2 UG und der damit verbundenen Entfristung wird individuell überprüft und der Bedarf evaluiert. Im Regelfall wird von einer Entfristung abgesehen.

**Ad 14)**

An der JKU Linz werden keine LektorInnen nach KV in einem freien Dienstverhältnis beschäftigt.

**Ad 15)**

Gesamt: 3

**Ad 16)**

Gesamt: 85

**Ad 17)**

An der JKU Linz werden keine LektorInnen nach KV in einem freien Dienstverhältnis beschäftigt.

**Ad 18)**

Lt. 32. ASVG Novelle Artikel VI Absatz 3 und 4, BGBl 1976/704 verbleiben jene Personen, die bis zum 31.12. des Vorjahres voll versichert waren, es aufgrund der geänderten Geringfügigkeitsgrenzen ab 1.1. jedoch nicht mehr wären, in der Vollversicherung, soweit es sich um dasselbe ununterbrochene Beschäftigungsverhältnis handelt und das Entgelt jene Geringfügigkeit weiterhin überschreitet, die für die Begründung der Vollversicherung maßgeblich war. Vor diesem Hintergrund waren/sind LektorInnen mit zum Jahreswechsel 15/16 laufenden Verträgen bis zum jeweiligen Befristungsende vollversichert. Neue Verträge werden mit dem im KV vorgesehenen Entgelt abgeschlossen. Die Universität sieht hierin keinen Nachteil, zumal ein zweistündiger Lehrauftrag zu einer Universität in der Regel nicht die einzige Anstellung der Betroffenen darstellt und in den wenigen Fällen, in denen dies doch zutrifft, das Unterschreiten der Geringfügigkeit für den Betroffenen mit Blick auf die mögliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen eher einen Vor- als einen Nachteil darstellt.

**Ad 19)**

Eine Lehrveranstaltung mit zu wenigen TeilnehmerInnen wird nicht abgehalten. Eine anteilmäßige Entlohnung für die Vorbereitung wird nicht ausbezahlt. Rechtliche Grundlage ist jener Teil des Vertrages, den die JKU Linz mit LektorInnen abschließt, der besagt, dass der Vertrag unter der aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingung geschlossen wird, dass für die Abhaltung der Lehrveranstaltung/en die vorausgesetzte TeilnehmerInnenzahl erreicht wird/werden.

**Ad 20)**

Steuerrechtlich sind die An- und Abfahrt zum Dienort durch Pendlerpauschale und Pendlereuro und gemäß Kollektivvertrag durch den Fahrtkostenzuschuss begünstigt. Eine „Erstattung“ von Fahrtkosten ist steuerrechtlich nicht möglich. Sie wäre als Aufzahlung zum Entgelt voll abgabenpflichtig.

**Ad 21)**

Die Ausstattung kann je nach Organisationseinheit unterschiedlich sein. In der Regel stehen Arbeitsplätze mit entsprechender Infrastruktur zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Laptops können über die Abteilung Informationsmanagement für begrenzte Zeiträume ausgeliehen werden. Die LektorInnen erhalten administrative Unterstützung und haben kostenlosen Zugang zu Software, soweit dies zur Erfüllung des Lehrauftrages erforderlich ist. Erforderliche Kopien werden kostenlos von den jeweiligen Organisationseinheiten zur Verfügung gestellt.

**Ad 22)**

Im Hinblick auf die Erwägungen in der Präambel ist in der Vergabe von befristeten externen Lehraufträgen und im Abschluss von freien Dienstverträgen gem. § 100 Abs. 4 UG kein Nachteil für die Betroffenen zu sehen.

**Ad 23) (a-d)**

Laut Begründung zur gegenständlichen Anfrage wird unter einer „prekären“ Anstellung einerseits die häufige Aneinanderreihung befristeter Arbeitsverträge und andererseits eine fehlende sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung verstanden.

Nachdem abseits des § 100 Abs. 4 UG alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen mittels Arbeitsvertrag und in der Regel nicht nur geringfügig beschäftigt werden, ist die geforderte sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung in der Praxis durchwegs gegeben.

Insgesamt bietet die Universität in Forschung und Lehre zahlreiche interessante Beschäftigungsmöglichkeiten, angefangen von einer studienbegleitenden Anstellung über einen nebenberuflichen Lehrauftrag bis hin zu einer wissenschaftlichen Karriere. Letztere kann allerdings aufgrund begrenzter Ressourcen nur einer begrenzten Anzahl von Personen offen stehen, wobei durch die in § 107 UG normierte Ausschreibungspflicht sichergestellt ist, dass an der Universität zur Besetzung offene Stellen für alle BewerberInnen zugänglich sind.



